

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und sonstige Dienstleistungen der Brandschutzdienststelle im Landkreis Groß-Gerau (mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim)

(Südhessen-Woche Kreis Groß-Gerau, Nr. 51/2000, 45/2001, 12/2004, 41/2005)

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), und des § 15 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 530) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562), sowie des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562), hat der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau

- (1) Ziel der Gefahrenverhütungsschau ist die vorbeugende Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse, die von baulichen Anlagen aufgrund Ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.
- (2) Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau ist es, Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, Gefahren verursachende oder andere brandschutztechnische Mängel festzustellen und deren Behebung anzuordnen und zu überwachen.

Die Satzung ist am 11.12.2000 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist am 24.09.2001 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 01.01.2002 in Kraft getreten

Die Änderung der Satzung ist am 15.03.2004 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 19.03.2004 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist am 10.10.2005 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 14.10.2005 in Kraft getreten.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und für sonstige Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Dritter vorgenommen werden, sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Gebührensatzung zu erheben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau gliedert sich in:

1. Begehung eines Objektes nach § 1, einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbeseitigungsanordnung.
 2. Nachschauen mit mängelfreiem Ergebnis
 3. Nachschauen mit erneuter Mängelfeststellung und Mängelbeseitigungsanordnung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn die betreffenden Behörden trotz der Anwendbarkeit des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG - und dieser Gebührensatzung in eigener Zuständigkeit tätig werden.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen entsprechend des Umfangs der Begehungen je Mitarbeiter/in wie folgt:

Begehungszeiten		€
von	(Minuten) bis	
0	30	133,00
31	60	200,00
61	90	266,00
91	120	332,00
121	150	410,00
151	und mehr	
pro weitere angefangene ½ Stunde		= 102,00

- (2) Der Aufwand für die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten zur Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist in den über die tatsächliche Anwesenheit vor Ort faktorierten Gebühren nach Abs. 1 beinhaltet.
- (3) Für die An- und Abfahrt werden pauschal 33,00 € berechnet.
- (4) Für Nachschauen nach § 2 Nr. 2 betragen die Gebühren 50 v. H. nach Abs. 1.
- (5) Für Nachschauen nach § 2 Nr. 3 werden Gebühren nach Abs. 1 bis 3 erhoben.

§ 4

Sonstige Amtshandlungen und Dienstleistungen

- (1) Für Bescheinigungen über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs.4 der Hessischen Bauordnung sowie die Beteiligung an Betriebsinspektionen zur Durchführung der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 26.04.2000) werden Kosten nach § 3 erhoben.
- (2) Für sonstige Amtshandlungen der Brandschutzdienststelle, die auf Veranlassung oder Beauftragung im Interesse Dritter vorzunehmen sind, werden Kosten nach § 3 erhoben.
- (3) Für sonstige Dienstleistungen, die auf Veranlassung/Beauftragung von Dritten vorgenommen werden, werden pro Arbeitstag und in Anspruch genommenen Bediensteten Kosten in Höhe von 600,00 € bzw. pro angefangener Arbeitsstunde jedenfalls 75,00 € in Rechnung gestellt

§ 5

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, einer sonstigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit entstehen, werden als Auslagen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz erhoben, soweit in dieser Satzung keine anders lautende Regelung getroffen ist.
- (2) Für erfolglos gebliebene Vor-/Widerspruchsverfahren werden gemäß den §§ 7 und 14 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Kosten und Auslagen bis zu 50 v. H. der Gebühren nach § 3 Abs. 1 erhoben.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist der Eigentümer oder der sonstig dringlich Berechtigte des von der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau betroffenen Objektes oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- (2) Im Falle des § 4 ist der Kostenschuldner derjenige, auf dessen Veranlassung oder in dessen überwiegenden Interesse die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit vorgenommen wurde.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung nach § 2 bzw. § 4 dieser Satzung.
- (2) Die zu zahlende Kostenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Kostenbescheides wird die Kostenschuld fällig.

§ 8

Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Gebührenfreiheit

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebührenforderungen sowie die Gebührenfreiheit gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Beitreibung

Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 150) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Rechtsbehelf

Gegen die Heranziehung stehen den Kostenpflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und sonstige Dienstleistungen der Brandschutzdienststelle im Landkreis Groß-Gerau (mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim) vom 27.09.1999 außer Kraft.

Groß-Gerau, den 11.12.2000

Der Kreisausschuss des
Kreises Groß-Gerau
(Siehr) Landrat